

93571/23-IX/3/97

Vb LEYRER / 219

Kesselgesetz; Schadensfall (Explosion)
an einem Versandbehälter;
Herstellerfirma Kässbohrer, Deutschland;
Mitteilung des Ergebnisses der vom BMwA
durchgeführten Ermittlungen

Erlaß, RS 22

An den/die

Herrn Landeshauptmann von Burgenland

Herrn Landeshauptmann von Kärnten

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich

Herrn Landeshauptmann von Salzburg

Frau Landeshauptmann von Steiermark

Herrn Landeshauptmann von Tirol

Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg

Herrn Landeshauptmann von Wien



Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten hat Sie mit Erlaß, RS 16, vom 13. Oktober 1997 über einen Schadensfall (Explosion) beim Entladen eines Versandbehälters der

Bauart: Silotransportcontainer für körnige oder staubförmige Güter,
Herstellerfirma: Karl Kässbohrer, Fahrzeugwerke GmbH, D-7900 Ulm/Do,
Type: CSK 48/30,

informiert und ersucht gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in Verbindung mit der Versandbehälterverordnung, BGBl. Nr. 368/1996, tätig zu werden und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darüber zu berichten.

Als Ergebnis der von ho. Seite zum gegenständlichen Fall durchgeführten Ermittlungen wird Ihnen mit der Beilage ein Schreiben der Kesselprüfstelle des TÜV Österreichs zur Kenntnis gebracht, dem eine Liste angeschlossen ist, auf der einige Behälter der Fa. Kässbohrer identifiziert werden konnten, die keiner behälterspezifischen zerstörungsfreien Prüfung unterzogen wurden.

Bitte überprüfen Sie o.a. Liste, ob sich darunter noch Betreiber von Versandbehältern befinden, welche von do. Seite gemäß Erlaß, RS 16, noch nicht informiert wurden.

Die Kesselprüfstelle des TÜV Österreichs hat in Ihrem Schreiben betont (siehe Beilage), daß Sie es für sehr wahrscheinlich hält, daß eine Anzahl von Silotransportern in Verwendung stehen, von denen Erst- und Kesselprüfstellen nichts wissen und die somit illegal betrieben werden.

Frau Landeshauptmann und die Herrn Landeshauptmänner werden ersucht, Ihre im dortigen Wirkungsbereich mit der Vollziehung des Kesselgesetzes befaßten Behörden anzuweisen, in gegenständlicher Angelegenheit gemäß § 15 Abs. 7 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in Verbindung mit der Versandbehälterverordnung, BGBl. Nr. 368/1996, tätig zu werden, falls



auf der mit der Beilage angeschlossenen Liste Behälter identifiziert werden, die in deren Wirkungsbereich fallen. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wäre darüber zu berichten.

Beilage

Wien, am 30. Juli 1998
Für den Bundesminister:
SL Dr. R. Kögerler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

